

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

- 9. Kammer -

Aktenzeichen: 9 A 192/05 MD

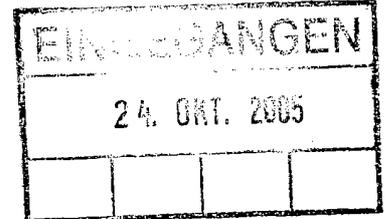
IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau [REDACTED] sowie der minderjährigen Kinder
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]

die Kläger zu 2. bis 4. jeweils gesetzlich vertreten durch die Klägerin zu 1.,
alle wohnhaft: [REDACTED]



Kläger,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Walliczek und Partner,
Kampstraße 27, 32423 Minden -

g e g e n

die **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlin-
ge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte,

w e g e n

Asylrechts.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg - 9. Kammer - hat ohne mündliche Verhandlung
am 14. Oktober 2005 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Schrammen als Ein-
zelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres insoweit entgegenstehenden Bescheides vom 28.04.2005 verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG für die Kläger vorliegen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand:

Die Kläger begehren die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Sie sind syrische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit und Angehörige der yezidischen Glaubensgemeinschaft. Sie reisten im Jahr 1999 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 01.09.1999 Asylanträge. Mit seit dem 21.02.2002 rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 22.01.2002 wurde die Beklagte verpflichtet, hinsichtlich des Ehemanns der Klägerin zu 1., bzw. des Vaters der Kläger zu 2. bis 4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festzustellen. Die auf die Gewährung von Asyl und Abschiebungsschutz gerichtete Klage der Kläger zu 2. bis 4. wurde, ebenso wie die auf Gewährung von Asyl gerichtete Klage des Ehemanns der Klägerin zu 1., in demselben Urteil abgewiesen. Auch dies erwuchs in Rechtskraft.

Nachdem die Kläger zunächst mit am 31.03.2005 bei der Beklagten eingegangenem Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten einen Folgeantrag auf Gewährung von Familienabschiebungsschutz gestellt hatten, erschienen sie am 06.04.2005 persönlich im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Halberstadt, und stellten einen auf die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG gerichteten Antrag.

Mit Bescheid vom 28.04.2005 lehnte die Beklagte die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und den Antrag auf Abänderung der Feststellungen zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG in dem Bescheid vom 15.09.1999 ab. Zur Begründung führte die Beklagte aus, die Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG sei nicht gewahrt. Es sei nicht ausreichend, dass der Prozessbevollmächtigte der Kläger innerhalb der Frist einen Antrag auf Durchführung eines Folgeverfahrens gestellt habe, denn gemäß § 71 Abs. 2 AsylVfG sei der Antrag persönlich zu stellen.

Mit am 18.05.2005 beim Verwaltungsgericht Magdeburg eingegangenem Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten haben die Kläger Klage erhoben und unter Vorlage ei-

nes entsprechenden Schreibens vorgetragen, ihnen sei erstmals mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 09.03.2005 zur Kenntnis gelangt, dass die Möglichkeit bestehe, Familienabschiebungsschutz zu beantragen. Der gestellte Antrag sei daher noch innerhalb der Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG erfolgt.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 28.04.2005 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und hilfsweise diejenigen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den streitbefangenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte in diesem Verfahren und im Verfahren 8 A 500/99 MD sowie auf den Verwaltungsvorgang der Beklagten in diesem Verfahren und im Verfahren 8 A 500/99 MD verwiesen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Über die Klage konnte im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden (§ 101 Abs. 2 VwGO). Die Klage ist zulässig und begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 28.04.2005 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten.

Die Kläger haben einen Anspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 4 AsylVfG.

Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG liegen vor. Die der Ablehnung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG im ersten Verfahren zugrunde liegende Rechtslage hat sich nachträglich zu Gunsten der Kläger geändert. § 26 AsylVfG wurde mit dem Zuwanderungsgesetz vom 30.07.2004 (BGBl. I, 05.08.2004), gemäß Art. 15 Abs. 3 in Kraft getreten am 01.01.2005, in Art. 3 Nr. 17 dahingehend geändert, dass auf Antrag nicht nur die Gewährung von Asyl für einen Ehegatten oder Elternteil auf den anderen Ehegatten bzw. minderjährige Kinder zu erstrecken ist, sondern auch bei Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (früher § 51 Abs. 1 AuslG) dem vorgenannten Personenkreis ein Anspruch auf Gewährung von Abschiebungsschutz zusteht. Seit dem 01.01.2005 sieht § 26 AsylVfG mithin nicht nur die Gewährung von Familienasyl, sondern auch die Gewährung von Familienabschiebungsschutz vor, § 26 Abs. 4 AsylVfG.

Die Kläger haben den Antrag auch nicht verspätet gestellt. Gemäß § 51 Abs. 3 VwVfG ist der Antrag binnen drei Monaten zu stellen, wobei die Frist mit dem Tag beginnt, an welchem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat. Vorliegend haben die Kläger erst mit dem Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 09.03.2005 positiv Kenntnis von der Rechtsänderung erhalten, die Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG wäre somit erst am 09.06.2005 abgelaufen, mithin erfolgte die persönliche - § 71 Abs. 2 AsylVfG entsprechende - Antragstellung am 06.04.2005 rechtzeitig.

Soweit die Beklagte für die Frage des Beginns der Frist auf den 01.01.2005 abstellt, so folgt das Gericht dem nicht. Denn an diesem Tag ist zwar gemäß Art. 15 Abs. 3 des Zuwanderungsgesetzes vom 30.07.2004 die neue Regelung des § 26 Abs. 4 AsylVfG in Kraft getreten und dieses war auch im BGBl. I vom 05.08.2004, S. 1950, veröffentlicht. Es ist indessen nicht ersichtlich und auch von der Beklagten nicht behauptet, dass die Kläger von dieser Änderung bereits zu diesem Zeitpunkt Kenntnis hatten. Sie hätten die Änderung allenfalls wegen der erwähnten Veröffentlichung kennen können. Darauf kommt es indessen nach dem Wortlaut des § 51 Abs. 3 VwVfG nicht an (so auch Meyer in Knack, VwVfG, § 51, Rn. 51; Sachs in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 51, Rn. 133). Dem Wortlaut des § 51 Abs. 3 VwVfG ist auch nicht zu entnehmen, dass eine Sorgfaltspflicht in eigenen Angelegenheiten dahingehend statuiert werden soll, dass man Normen, die einen selbst betreffen innerhalb von drei Monaten kennen muss. Dies ergibt sich bereits aus einem Vergleich mit § 51 Abs. 2 VwVfG, der ausdrücklich eine Sorgfaltspflicht in eigenen Angelegenheiten statuiert, aber nur hinsichtlich der Frage, ob man imstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelfe geltend zu machen.

Den Klägern war auch Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 AsylVfG zu gewähren. Denn für den Ehegatten der Klägerin zu 1. bzw. den Vater der Kläger zu 2. bis 4. wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 22.01.2002 unanfechtbar die Verpflichtung zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, welcher insoweit der Regelung des § 60 Abs. 1 AufenthG entspricht, festgestellt. Die Ehe mit der Klägerin zu 1. hat auch schon in dem Staat bestanden, in welchem der Ehemann der Klägerin zu 1. politisch verfolgt wurde und die Kläger zu 2. bis 4. sind auch im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung noch minderjährig, so dass die Frage, ob auf den Zeitpunkt des ersten Asylantrages oder auf den Zeitpunkt des Folgeantrages abzustellen ist, hier nicht entschieden zu werden braucht. Alle Kläger haben unverzüglich nach ihrer Einreise einen Antrag auf Gewährung von Asyl gestellt. Der dem Stammberechtigten gewährte Anspruch auf Gewährung von Abschiebungsschutz ist auch nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b Abs. 1 AsylVfG; diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.